

JC/GL 2024 88

---

20. November 2024

---

## Gemeinsame Leitlinien

---

über das von den Europäischen Aufsichtsbehörden eingerichtete System für den Austausch von Informationen, die für die Bewertung der Eignung und Zuverlässigkeit der Halter qualifizierter Beteiligungen, der Direktoren und der Inhaber von Schlüsselfunktionen von Finanzinstituten und Finanzmarktteilnehmern durch die zuständigen Behörden relevant sind

# Gemeinsame Leitlinien für das von den Europäischen Aufsichtsbehörden eingerichtete System für den Austausch von Informationen, die für die Bewertung der Eignung und Zuverlässigkeit der Halter qualifizierter Beteiligungen, der Direktoren und der Inhaber von Schlüsselfunktionen von Finanzinstituten und Finanzmarktteilnehmern durch die zuständigen Behörden relevant sind

---

## Status dieser gemeinsamen Leitlinien

Dieses Dokument enthält gemeinsame Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (zusammen als „Gründungsverordnungen“ bezeichnet) herausgegeben werden.

Die Annahme der Leitlinien erfolgt im Einklang mit Artikel 56 Unterabsatz 2 der Gründungsverordnungen.

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Gründungsverordnungen unternehmen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

Die gemeinsamen Leitlinien zielen darauf ab, innerhalb des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS) kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und die gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts in Bezug auf die Nutzung des von den Europäischen Aufsichtsbehörden eingerichteten Systems für den Austausch von Informationen durch die zuständigen Behörden sicherzustellen, die für die Bewertung der Eignung

---

und Zuverlässigkeit der Halter qualifizierter Beteiligungen, der Direktoren und der Inhaber von Schlüsselfunktionen von Finanzinstituten und Finanzmarktteilnehmern gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Gründungsverordnungen genannten Rechtsakten relevant sind.

Die zuständigen Behörden, für die die gemeinsamen Leitlinien gelten, sollten diesen nachkommen, indem sie sie gegebenenfalls in ihre Aufsichtspraktiken oder den Rechtsrahmen integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren).

## Meldepflichten

Das voraussichtliche Datum der Anwendung dieser gemeinsamen Leitlinien ist der Tag der Veröffentlichung der Übersetzungen in allen EU-Amtssprachen am 17.02.2025. Darüber hinaus wird von den zuständigen Behörden erwartet, dass sie Teilen der gemeinsamen Leitlinien zu einem späteren Zeitpunkt nachkommen (unterschiedlicher Zeitpunkt, zu dem die Bestimmungen juristische oder natürliche Personen betreffen), wobei die Zeit zu berücksichtigen ist, die für die Eingabe historischer Daten in das Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden erforderlich ist, bevor sie das Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden nutzen.

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Gründungsverordnungen müssen die zuständigen Behörden der jeweiligen Europäischen Aufsichtsbehörde bis zum 22.04.2025 mitteilen, ob sie den gemeinsamen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder auf andere Weise Gründe für die Nichteinhaltung angeben. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die jeweilige Europäische Aufsichtsbehörde davon aus, dass die zuständige Behörde den Leitlinien nicht nachkommt. Meldungen sind unter Angabe der Referenz „JC/GL/2024 88“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu), [compliance@eiopa.europa.eu](mailto:compliance@eiopa.europa.eu) und [compliance.fpsguidelines@esma.europa.eu](mailto:compliance.fpsguidelines@esma.europa.eu) zu richten. Eine entsprechende Meldevorlage steht auf den Websites der Europäischen Aufsichtsbehörden zur Verfügung. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf den Websites der Europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlicht.

Die gemeinsamen Leitlinien werden während des „Comply and Explain“-Verfahrens anwendbar sein, nachdem sie bereits ausführlich mit den zuständigen Behörden erörtert wurden. Darüber hinaus fanden zwei öffentliche Konsultationen statt, die am 2. Mai 2023 bzw. am 15. Januar 2024 endeten. Die Europäischen Aufsichtsbehörden haben sich auch mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten in Verbindung gesetzt, dessen informelle Stellungnahme berücksichtigt wurde. Diese gemeinsamen Leitlinien sind für die Umsetzung von Artikel 31a der Gründungsverordnungen erforderlich und richten sich nur an die zuständigen Behörden.

## Kapitel I – Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

### Gegenstand

1. In diesen Leitlinien wird die Nutzung des Informationssystems der Europäischen Aufsichtsbehörden durch die zuständigen Behörden und der Austausch von Informationen, die für die Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit der Halter qualifizierter Beteiligungen, der Direktoren und der Inhaber von Schlüsselfunktionen gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten Rechtsakten auf der Grundlage von Artikel 31a dieser Verordnung relevant sind, erläutert.

### Adressaten

2. Diese Leitlinien richten sich an die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 sowie in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannten zuständigen Behörden.

### Begriffsbestimmungen

3. Begriffe, die in Rechtsakten verwendet und definiert werden, auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 auf der Grundlage von Artikel 31a der Gründungsverordnungen verwiesen wird, haben in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung.

Bewertung	eine endgültige Entscheidung einer zuständigen Behörde über die Eignung einer betroffenen Person im Einklang mit den sektorspezifischen Bestimmungen der Union, bei der es sich entweder um eine Genehmigung, einschließlich einer stillschweigenden Genehmigung, oder um eine Ablehnung, einschließlich einer stillschweigenden Ablehnung, handeln würde, auch zum Zeitpunkt der Zulassung.
-----------	--

Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden	eine gemeinsam von EBA, EIOPA und ESMA gemäß Artikel 31a der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 eingerichtete digitale Plattform.
---	---

Betriebsvorschriften Informationssystem Aufsichtsbehörden	für der	das Europäischen	die Gesamtheit der Regeln, Spezifikationen, Vereinbarungen, Prozesse und Verfahren für die Nutzung des Informationssystems der Europäischen Aufsichtsbehörden durch die zuständigen Behörden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf technische Spezifikationen, Sprachregelungen, Zugangsrechte und deren Verwaltung.
Zuständige Behörden			Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.
Finanzinstitut und Finanzmarktteilnehmer			ein Finanzinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 sowie einen Finanzmarktteilnehmer im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.
Sektorspezifische Bestimmungen der Union			Bestimmungen der Rechtsakte, auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 über den Austausch von Informationen Bezug genommen wird, die für die Bewertung der Eignung und Zuverlässigkeit von betroffenen Personen relevant sind.
Informationsersuchen			ein von einer bewertenden Behörde gemäß diesen Leitlinien über das Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden eingereichtes Ersuchen um Informationen, die für die Beurteilung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit eines Halters einer qualifizierten Beteiligung, eines Direktors oder eines Inhabers einer Schlüsselfunktion eines Finanzinstituts und eines Finanzmarktteilnehmers im Einklang mit den

sektorspezifischen Bestimmungen der Union relevant sind.

Ersuchende Behörde	eine zuständige Behörde, die ein Auskunftersuchen stellt.
Ersuchte Behörde	eine zuständige Behörde, die ein Auskunftersuchen erhält.
Betroffene Person	eine natürliche oder juristische Person, die im Einklang mit den sektorspezifischen Bestimmungen der Union im Hinblick auf die Eignung und Zuverlässigkeit eines Halters einer oder mehrerer qualifizierter Beteiligungen, eines Direktors oder eines Inhabers einer Schlüsselfunktion von Finanzinstituten und Finanzmarktteilnehmern bewertet wird oder bewertet werden soll.
Rücknahme von Anträgen	die Rücknahme eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Antrags oder einer Anmeldung für ein Bewertungsverfahren durch den Antragsteller, bevor die zuständige Behörde eine Entscheidung getroffen hat.

## Titel II – Nutzung des Informationssystems der Europäischen Aufsichtsbehörden

### Nutzung des Informationssystems der Europäischen Aufsichtsbehörden

4. Für die Zwecke der Bewertung der Eignung und Zuverlässigkeit von Personen von Interesse gemäß den sektorspezifischen Bestimmungen der Union sollten die zuständigen Behörden das Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden nutzen, um Informationen, die für die Bewertung der Eignung und Zuverlässigkeit relevant sind, im Einklang mit diesen Leitlinien einzureichen, abzufragen und anzufordern.

### Eingabe von Daten in das Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden

5. Zuständige Behörden, die eine Bewertung der Eignung und Zuverlässigkeit einer betroffenen Person vornehmen, sollten die in Ziffer 7 dieser Leitlinien genannten Daten innerhalb von zwei Wochen nach Eingang einer Anmeldung oder eines Antrags auf Bewertung der Eignung und

Zuverlässigkeit (Eingabedatum) in das Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden aufnehmen.

6. Erfolgt eine zusätzliche oder eine neue Bewertung einer bereits bewerteten betroffenen Person, sollte ein neuer Eintrag in das Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden erstellt werden.
7. Die an das Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden zu übermittelnden Daten sollten in Bezug auf die betroffene Person Folgendes umfassen:

**7.1. Natürliche Person:**

- a. Vorname(n);
- b. Nachname/Familienname;
- c. Geburtsdatum;
- d. Geburtsort;
- e. sofern verfügbar, sonstige Namen (einschließlich, soweit verfügbar, Geburtsname), die von der Person verwendet werden (Aliasnamen);

**7.2. Juristische Person:**

- a. die juristische Bezeichnung der juristischen Person oder Einrichtung (einschließlich der Abkürzung der Rechtsform);
- b. Aliasnamen der juristischen Person,
- c. die Rechtsträgerkennung (LEI);
- d. falls die Rechtsträgerkennung nicht verfügbar ist, die Registrierungsnummer, z. B. aus einem Zentralregister, Handelsregister, Unternehmensregister oder einem ähnlichen öffentlichen Register; und
- e. Land der Niederlassung (Hauptsitz);

und in Bezug auf die bewertende zuständige Behörde:

**7.3. für eine natürliche und eine juristische Person:**

- a. Daten wie unten beschrieben:
  - i. für Daten, die nach der Einrichtung des Informationssystems Europäischen Aufsichtsbehörden hinzugefügt wurden: das Datum der Eingabe gemäß Ziffer 5;

- ii. für historische Daten, die dem Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden hinzugefügt wurden: der zuständigen Behörde zur Verfügung stehendes relevantes Datum (z. B. Datum des Antrags oder der Anmeldung, der Entscheidung, der Aufnahme der Tätigkeit usw.);
  - b. den in Artikel 1 Absatz 2 der Gründungsverordnung genannten Rechtsakt, auf dessen Grundlage die Bewertung vorgenommen wurde, und
  - c. soweit verfügbar, die Referenznummer des bei der zuständigen Behörde geführten Eintrags.
8. Die gemäß Ziffer 7 in das Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden eingegebenen Informationen werden für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren ab dem Datum der Eingabe durch eine zuständige Behörde im Informationssystem gespeichert und anschließend automatisch aus dem System gelöscht. Die zuständigen Behörden können kürzere Aufbewahrungsfristen anwenden. Wurden im Einklang mit geltendem Unionsrecht oder nationalem Recht kürzere Aufbewahrungsfristen angewandt, sollte die zuständige Behörde die Daten nach Ablauf dieser Fristen entsprechend aus dem Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden entfernen. Zusätzlich zum Ablauf der Speicherfrist könnten Informationen von den zuständigen Behörden nach Erhalt der Mitteilung, dass die betroffene Person verstorben ist, gelöscht werden. Das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung gemäß den Artikeln 17, 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bleibt hiervon unberührt.
9. Die zuständigen Behörden sollten Kontaktstellen für die Entgegennahme und Beantwortung von Ersuchen benennen und diese Informationen im Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellen. Die Angaben zur Kontaktstelle sollten die funktionale E-Mail-Adresse, die bei der Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit verwendet wird, eine Telefonnummer des Referats/der Abteilung, das/die sich mit der Beurteilung der Eignung und Zuverlässigkeit befasst (optional), sowie bei relevanten Mitarbeitern Vorname(n)/Familiename, Position, berufliche E-Mail-Adresse und Telefonnummer enthalten.
10. Die zuständigen Behörden sollten die Listen der Kontaktstellen, einschließlich der funktionalen E-Mail-Adressen, auf dem neuesten Stand halten und sie mindestens einmal jährlich überprüfen.

### **Datenabfragen innerhalb des Informationssystems der Europäischen Aufsichtsbehörden**

11. Bevor eine zuständige Behörde eine Bewertung der Eignung und der Zuverlässigkeit einer betroffenen Person gemäß den sektorspezifischen Bestimmungen der Union vornimmt, sollte die zuständige Behörde anhand des Informationssystems der Europäischen Aufsichtsbehörden feststellen, ob es eine andere zuständige Behörde gibt, die über Informationen zu dieser betroffenen Person verfügt.

## Titel III – Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, die das Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden nutzen

### Übermitteln von Auskunftersuchen

12. Geht aus der Abfrage des Informationssystems der Europäischen Aufsichtsbehörden hervor, dass relevante Informationen für die Zwecke einer Bewertung verfügbar sind, sollte die zuständige Behörde vor der Bewertung ein Auskunftersuchen über das Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden an die gemäß Ziffer 11 ermittelten zuständigen Behörden richten, die über einschlägige Informationen über die betreffende Person verfügen.
13. Die ersuchende Behörde sollte den Grund für das Ersuchen, die angeforderten Informationen und die sektorspezifischen Bestimmungen der Union, auf deren Grundlage die Bewertung vorgenommen wird, angeben.
14. Die ersuchende Behörde sollte der ersuchten Behörde alle Unterlagen oder jegliches unterstützende Material, die zur Unterstützung des Ersuchens für notwendig erachtet werden, unter Verwendung bilateraler Kommunikationsmittel außerhalb des Informationssystems der Europäischen Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellen. Die zuständigen Behörden können den Informationsaustausch im Wege von Kooperationsvereinbarungen erleichtern.<sup>1</sup>

### Bearbeitung und Beantwortung von Informationersuchen

15. Der eigentliche Austausch der zugrunde liegenden Informationen, die für die Beurteilung der Eignung und des Anstands einer betroffenen Person relevant sind, erfolgt auf bilateraler Ebene zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde außerhalb des Informationssystems der Europäischen Aufsichtsbehörden.
16. Die ersuchte Behörde sollte im Einklang mit dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Gründungsverordnungen und unter Berücksichtigung der sektorspezifischen Bestimmungen der Union und aller anderen anwendbaren Rechtsakte im Zusammenhang mit sektorspezifischen Bestimmungen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ersuchens auf das Ersuchen antworten und die Informationen bereitstellen oder erläutern, warum die Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt werden können, und dieses Datum angeben. Im Falle einer negativen Bewertung oder einer Rücknahme des Antrags auf Bewertung sollten auch verfügbare Informationen über die Gründe für die negative Bewertung oder die Rücknahme bereitgestellt werden.
17. Die ersuchte Behörde sollte die erbetenen Informationen nicht zur Verfügung stellen, wenn sie aufgrund von Vertraulichkeits- oder Datenschutzanforderungen, die in sektorspezifischen

---

<sup>1</sup> Siehe zum Beispiel die Multilaterale Vereinbarung der ESMA über Kooperationsvereinbarungen und Informationsaustausch.

Bestimmungen der Union oder in anderen geltenden Rechtsvorschriften festgelegt sind, daran gehindert ist oder wenn die ersuchte Behörde die erbetenen Informationen aus objektiven Gründen nicht zur Verfügung stellen kann.

18. Ist der Informationsaustausch gemäß Ziffer 17 nicht möglich, so sollte die ersuchte Behörde die ersuchende Behörde so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ersuchens, davon in Kenntnis setzen und die Gründe hierfür darlegen. Ist es teilweise nicht möglich, alle angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, sollte die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde den Teil der Informationen bereitstellen, dessen Bereitstellung erlaubt ist, und die Gründe für die Zurückhaltung anderer Teile der Informationen erläutern.
19. Die ersuchte Behörde kann die ersuchende Behörde um Klarstellungen bezüglich des eingegangenen Ersuchens ersuchen. Die ersuchende Behörde sollte derartige Ersuchen um Klarstellung unverzüglich beantworten. Werden Klarstellungen angefordert, so sollte die Frist gemäß den Ziffern 16 und 18 beginnen, nachdem die ersuchende Behörde die Klarstellungen übermittelt hat.

### **Vertraulichkeit**

20. Die zuständigen Behörden sollten alle Informationen, die sie gemäß diesen Leitlinien erhalten, vertraulich behandeln und sie im Einklang mit den Anforderungen an das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten behandeln, die in den Rechtsvorschriften der Union und im geltenden nationalen Recht festgelegt sind.

## Titel IV – Schlussbestimmungen und Umsetzung

21. Diese Leitlinien gelten ab dem 17.02.2025, mit Ausnahme von:

- a. Ziffer 4, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19, die ab dem 15. Mai 2025 für Bewertungen natürlicher Personen und ab dem 30. April 2026 für Bewertungen juristischer Personen gelten;
- b. Ziffer 7.2 Buchstaben a bis e, die ab dem 30. Januar 2026 gilt.

22. Die zuständigen Behörden sollten bis zum 15. Mai 2025 die verfügbaren historischen Daten über natürliche Personen für die letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Leitlinien, in das Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden aufnehmen.

23. Wenn einzelne Datenpunkte für die natürliche Person, z. B. das Geburtsdatum oder der Geburtsort, nach Ziffer 7.1 nicht verfügbar sind, sollten die ersuchende und die ersuchte Behörde auf andere Weise sicherstellen, dass die zu übermittelnden Informationen für die Beurteilung der betroffenen Person relevant sind.

24. Die zuständigen Behörden sollten die verfügbaren historischen Daten zu juristischen Personen für die letzten zwei Jahre, berechnet ab dem 30. Januar 2026, bis zum 30. April 2026 in das Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden aufnehmen. In Ermangelung einer Rechtsträgerkennung für juristische Personen sollten andere Registrierungsnummern (z. B. aus einem Zentralregister, Handelsregister, Unternehmensregister oder einem ähnlichen öffentlichen Register) und zusätzlich das Land der Gründung in das Informationssystem der Europäischen Aufsichtsbehörden eingegeben werden.